



Der Beschäftigungsausschuss

Arbeitsgruppe zur Jugendgarantie im Rahmen der „Indikatorengruppe“

INDIC/10/16092014/DE-rev

Indikatorrahmen für das Monitoring der Jugendgarantie¹

Inhaltsverzeichnis:

- A) Einleitung
 - B) Vorgeschlagene Indikatoren
 1. Monitoring der Gesamtlage: Makroökonomische Indikatoren
 2. Direktes Monitoring der Erbringung von Jugendgarantie-Dienstleistungen
 3. Nachverfolgung von Personen, die ein Angebot im Rahmen der Jugendgarantie erhalten haben
 - C) Überlegungen zur Datenerhebung
- Anhang
- A) Zielgruppe
 - B) Ströme durch das Jugendgarantie-System

¹ Von der Indikatorengruppe des Beschäftigungsausschusses (EMCO) ausgearbeitete und am 22./23. September 2014 vom EMCO angenommene Unterlage

A) Einleitung

Dieses Papier enthält einen Vorschlag für das Monitoring der Umsetzung und der Ergebnisse der Jugendgarantie auf EU-Ebene. Der Vorschlag wurde von der Arbeitsgruppe zur Jugendgarantie innerhalb der Indikatorengruppe des Beschäftigungsausschusses (EMCO) ausgearbeitet. Er stützt sich auf frühere Unterlagen, die im Februar, März und Mai 2014 vorgestellt wurden.² Die Arbeitsgruppe umfasst Vertreter aus Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Malta, Spanien, der Tschechischen Republik und Ungarn sowie Vertreter der Kommission.

Grundsätzlich sollte das EU-weite Monitoring der Umsetzung und der Ergebnisse der Jugendgarantie einfach durchzuführen und praxisbezogen sein.

Es werden Indikatoren in drei Kategorien vorgeschlagen:

1. Monitoring der Gesamtlage: makroökonomische Indikatoren (auf der Grundlage von AKE-Daten).
2. Direktes Monitoring der Erbringung von Jugendgarantie-Dienstleistungen (auf der Grundlage von Verwaltungsdaten).
3. Nachverfolgung von Personen, die ein Angebot im Rahmen der Jugendgarantie erhalten haben (bevorzugt auf der Grundlage von Verwaltungsdaten).

Die Mitglieder der EMCO-Indikatorengruppe kamen überein, für jede der drei Kategorien eine jährliche Datenerhebung/Berichterstattung durchzuführen.

Für den Politikbereich 3 des gemeinsamen Bewertungsrahmens („Aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen“) wird ein neuer Teilbereich eingerichtet (PA3a-1 Ergebnisse und Wirkung der Jugendgarantie). Dieser wird Indikatoren auf der Makroebene umfassen. Außerdem werden zwei getrennte Unterkategorien eingerichtet: „PA3a-1.1: Umsetzung der Jugendgarantie“ und „PA3a-1.2: Nachverfolgung von Personen, die ein Angebot im Rahmen der Jugendgarantie erhalten haben“.

Grundsätzlich beruhen die Analyse und das Monitoring der Umsetzung der Jugendgarantie auf den makroökonomischen Indikatoren (PA3a-1). Die Unterkategorien zur Beobachtung

² INDIC/01/06022014/EN und „Monitoring the Youth Guarantee“, 18032014

der Umsetzung und der Nachverfolgung sollen Informationen über die tatsächliche Umsetzung der Empfehlung in den Mitgliedstaaten bereitstellen.³

Die Makroindikatoren (Kategorie 1 oben) werden auf Daten der EU-Arbeitskräfteerhebung (AKE) beruhen. Für die auf die Leistungserbringung und die Nachverfolgung bezogenen Mikroindikatoren (Kategorien 2 und 3 oben) werden Verwaltungsdaten benötigt, die noch nicht auf EU-Ebene erhoben werden. Es wird vorgeschlagen, alle erforderlichen Daten im Rahmen der von Eurostat entwickelten und inzwischen von der GD EMPL verwalteten Datenbank der Arbeitsmarktpolitik (AMP) zu erheben. Ein Muster für eine Pilotdatenerhebung, die die ersten neun Monate des Jahres 2014 erfasst, wurde vorbereitet. Diese Piloterhebung umfasst nur die Daten, die für die Indikatoren der Jugendgarantie-Leistungserbringung benötigt werden, da zur Vervollständigung der Indikatoren für die Nachverfolgung noch nicht genügend Informationen zur Verfügung stehen (z. B. kann die Situation sechs Monate nach Erhalt eines Angebots bestenfalls für die Personen angegeben werden, die zwischen Januar und März aus dem Jugendgarantie-System ausgeschieden sind).

³ Der gemeinsame Bewertungsrahmen wurde hauptsächlich für das Benchmarking und Vergleiche konzipiert. Für die Darstellung unvollständiger Verwaltungsdaten zur Umsetzung der Jugendgarantie und zur Nachverfolgung von Teilnehmern ist er eher weniger geeignet. Die Indikatorengruppe sollte daher eine angemessene und sinnvolle Art der Darstellung für diese spezifischen Daten entwickeln.

B) Vorgeschlagene Indikatoren

1. Monitoring der Gesamtlage: Makroökonomische Indikatoren

Makroökonomische Indikatoren auf der Grundlage der AKE dienen dazu, die allgemeine Lage junger Menschen in der EU zu beobachten. Sie stellen eine indirekte Methode dar, um die Auswirkungen der Umsetzung der Jugendgarantie zu erfassen. Darüber hinaus können sie herangezogen werden, um die Wirkung präventiver Maßnahmen zu beleuchten, die verhindern sollen, dass junge Menschen überhaupt in Arbeitslosigkeit oder Nichterwerbstätigkeit geraten.

Die im Folgenden erläuterten Indikatoren beschreiben die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Jugendgarantie in jedem Land. Aus ihrer Entwicklung im Zeitablauf können Rückschlüsse auf die Wirkung der Jugendgarantie gezogen werden. Diese allgemeinen Indikatoren werden durch die Indikatoren für die Beobachtung der Leistungserbringung und der Nachverfolgung ergänzt. Zusammen werden sie es ermöglichen, die Wirkung der politischen Maßnahmen von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zu trennen und die Effizienz und Wirksamkeit der Jugendgarantie-Systeme zu messen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Jugendgarantie nicht nur auf diejenigen jungen Menschen abzielt, die bei öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) gemeldet sind, sondern auf alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die weder erwerbstätig sind, noch sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden. Bekanntlich bestehen zwischen a) der Zahl junger Menschen, die auf der Grundlage der AKE-Daten weder erwerbstätig sind, noch sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden (Not in Education, Employment or Training – NEET), b) der Zahl der nach ILO-Definition erwerbslosen jungen Menschen und c) der Zahl der nach nationaler Definition arbeitslos gemeldeten Jugendlichen wichtige Unterschiede, die in den makroökonomischen Indikatoren nicht berücksichtigt werden. So kann es beispielsweise vorkommen, dass einige NEETs nicht bei der öffentlichen Arbeitsverwaltung gemeldet sind, während manche junge Menschen, die bei der öffentlichen Arbeitsverwaltung registriert sind, weder arbeitslos sind, noch zur Gruppe der NEETs gehören. Diese Unterschiede sollten unter Verwendung der AKE-Daten und geeigneter nationaler Quellen eingehend analysiert und bei der Bewertung der Umsetzung der Jugendgarantie berücksichtigt werden.

Allgemeines Monitoring der Umsetzung der Jugendgarantie:

- Hauptindikator: Die **NEET-Quote** (Anteil der 15- bis 24-Jährigen, die weder erwerbstätig sind, noch sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden).
- **Zusatzindikatoren (1):** Dieser Satz von Indikatoren ergänzt den Hauptindikator, indem detailliertere Informationen über die Arbeitsmarktsituation junger Menschen bereitgestellt werden.
- **Zusatzindikatoren (2):** Dieser Satz von Indikatoren soll die längerfristigen Auswirkungen der Umsetzung der Jugendgarantie auf das Bildungsniveau und die Einbindung in den Arbeitsmarkt messen. Die hier erfasste Altersgruppe geht daher über die in der Empfehlung des Rates für die Jugendgarantie festgelegte Gruppe der 15- bis 24-Jährigen hinaus.

PA3a-1 (erläutert):

Hauptindikator	<p>NEET-Quote (15-24) (%) Zahl der 15- bis 24-Jährigen, die weder erwerbstätig sind, noch sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden / Zahl der 15- bis 24-Jährigen</p>
Zusatzindikatoren (1)	<p>NEET-Quote (15-24) nach Arbeitsmarktstatus (arbeitslos/nicht erwerbstätig) (%)</p> <p>Beschäftigungsquote der 15- bis 24-Jährigen (%) Zahl der erwerbstätigen 15- bis 24-Jährigen / Zahl der 15- bis 24-Jährigen</p> <p>Anteil der arbeitslosen 15- bis 24-Jährigen an der gleichaltrigen Bevölkerung (Jugendarbeitslosenanteil) (%) Zahl der arbeitslosen 15- bis 24-Jährigen / Zahl der 15- bis 24-Jährigen</p> <p>Verhältnis des Jugendarbeitslosenanteils (15-24) zum Anteil der arbeitslosen Erwachsenen (25-74) <i>Hinweis: Dieser Indikator weist auf strukturelle Aspekte des Arbeitsmarktes hin.</i></p>

**Zusatz-
indikatoren (2)**

Erreichte Bildungsabschlüsse der 20- bis 24-Jährigen (%)

Zahl der 20- bis 24-Jährigen mit mindestens einem Bildungsabschluss der Sekundarstufe II (ISCED 3) / Zahl der 20- bis 24-Jährigen

Jugendarbeitslosenquote (15-24) (%)

Zahl der arbeitslosen 15- bis 24-Jährigen / Zahl der 15- bis 24-jährigen Erwerbspersonen

NEET-Quote (25-29) (%)

Zahl der 25- bis 29-Jährigen, die weder erwerbstätig sind, noch sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden / Zahl der 25- bis 29-Jährigen

Beschäftigungsquote der 25- bis 29-Jährigen (%)

Zahl der erwerbstätigen 25- bis 29-Jährigen / Zahl der 25- bis 29-Jährigen

Beschäftigungsquoten der 20- bis 34-jährigen Absolventen allgemeiner oder beruflicher Bildungsgänge, deren Bildungs- oder Berufsbildungsabschluss nicht länger als drei Jahre vor dem Bezugsjahr erworben wurde⁴ (%)

Zahl der erwerbstätigen 20- bis 34-Jährigen, die 1 bis 3 Jahre vor dem Bezugszeitraum das Bildungs- und Ausbildungssystem verlassen haben / Zahl der 20- bis 34-Jährigen, die in den vergangenen 3 Jahren das Bildungs- und Ausbildungssystem verlassen haben

Anteil der 20- bis 29-Jährigen mit geringem Bildungsgrad (%)

Zahl der 20- bis 29-Jährigen mit geringem Bildungsgrad (ISCED 0-2) / Zahl der 20- bis 29-Jährigen

Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit Hochschulabschluss (%)

Zahl der 30- bis 34-Jährigen mit Hochschulabschluss (ISCED 5-6)

⁴ Dieser Indikator gilt nur für Personen, die über einen Bildungsabschluss der ISCED-Niveaus 3-6 verfügen. Auf diese Weise soll er mit der Benchmark in Einklang gebracht werden, die im Rahmen des Arbeitsprogramms „Allgemeine und berufliche Bildung 2020“ (ET 2020) festgelegt wurde. Der Indikator könnte zu Informationszwecken nach Bildungsabschlüssen der ISCED-Niveaus 3-4 und 5-6 aufgeschlüsselt werden.

/ Zahl der 30- bis 34-Jährigen

**Anteil der 18- bis 24-jährigen frühzeitigen Schul- und
Ausbildungsabgänger (%)**

Zahl der 18- bis 24-Jährigen, die höchstens über einen Abschluss
der Sekundarstufe I verfügen und sich weder in Weiterbildung
noch in Ausbildung befinden / Zahl der 18- bis 24-Jährigen

2. Direktes Monitoring der Erbringung von Jugendgarantie-Dienstleistungen

In Abschnitt 1 wurden die für das Monitoring der Gesamtlage junger Menschen in der EU vorgeschlagenen Indikatoren erläutert. Dieses ist zwar nützlich und wichtig, doch stellt es eine indirekte Methode dar, um die Auswirkungen der Umsetzung der Jugendgarantie zu erfassen. Dieses allgemeine Monitoring muss daher durch Indikatoren ergänzt werden, die besser geeignet sind, die unmittelbare Wirkung der politischen Maßnahmen zu beobachten und die Schnelligkeit zu messen, mit der junge Menschen ein Angebot erhalten (Effizienz der Leistungserbringung).

Um ein direkteres Monitoring durchführen zu können, werden Verwaltungsdaten zu individuellen Verläufen benötigt. Solche Verwaltungsdaten über Zugänge und Abgänge im Jugendgarantie-System werden derzeit nicht auf europäischer Ebene erhoben. Ein Rahmen für die Datenerhebung ist jedoch vorhanden: die Datenbank der Arbeitsmarktpolitik (AMP-Datenbank)⁵. Es wird daher vorgeschlagen, in der AMP-Datenbank ein zusätzliches Modul vorzusehen, in das die für das Monitoring der Jugendgarantie erforderlichen Daten aufgenommen werden.

Die zur Beobachtung der Umsetzung der Jugendgarantie vorgeschlagenen Indikatoren beruhen auf der Analyse der möglichen Zugänge und Abgänge im Jugendgarantie-System, wie dies im Anhang beschrieben ist. Sie erfassen die Hauptschnittstellen des Prozesses, doch können auf nationaler Ebene weitere Schnittstellen berücksichtigt werden, wenn dies gewünscht wird.

Die Indikatoren erfordern klare Eintritts- und Austrittspunkte für den Zugang zu und den Abgang aus den Jugendgarantie-Systemen, die allen Teilnehmern bekannt sein müssen (siehe hierzu die Definitionen im Anhang). Ein wesentliches Ziel des Monitorings besteht darin, zu prüfen, ob junge Menschen innerhalb von vier Monaten ein Jugendgarantie-Angebot erhalten. Die für diesen Zweck relevante Phase im Jugendgarantie-System ist der Zeitraum zwischen der ursprünglichen Registrierung/Anmeldung bei einem Jugendgarantieanbieter und der Vermittlung eines verbindlichen Angebots oder dem Abgang aus anderen Gründen (Abbruch, Sanktion oder Annahme eines Angebots aufgrund eigener Bemühungen) vor Erhalt eines Angebotes. In diesem Zeitraum der Erbringung der „Jugendgarantie-Dienstleistung“ muss sich der Jugendgarantieanbieter um die Vermittlung eines Angebots bemühen. Der Zeitraum endet, wenn der junge Mensch ein Angebot erhält

⁵ Die AMP-Datenbank enthält Informationen über die Teilnehmer (Bestands- und Bewegungsdaten) und die Kosten jedes staatlichen Eingriffs in den Arbeitsmarkt. Alle Teilnehmervariablen sind nach Geschlecht, Alter und Dauer der Arbeitslosigkeit aufgeschlüsselt. Darüber hinaus werden die Zugänge nach ursprünglichem Arbeitsmarktstatus und die Abgänge nach Verbleib aufgeschlüsselt.

oder er aus anderen Gründen die Dienste des Jugendgarantieanbieters nicht mehr in Anspruch nimmt.

Die Umsetzung der Jugendgarantie kann sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden. Dies gilt insbesondere für den Umfang der Jugendgarantie und die Frage, ab wann und für wie lange die jungen Menschen als Kunden des Jugendgarantieanbieters gelten. (So bleiben manche Personen registriert, während sie darauf warten, ihr Angebot anzutreten). Für die Zwecke des Monitorings ist es jedoch wichtig, dass einheitliche Definitionen zugrunde gelegt werden. Die Mitgliedstaaten werden daher dringend aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die in der Piloterhebung bereitgestellten Daten mit den hier vorgelegten Definitionen übereinstimmen. Alle Abweichungen sollten mitgeteilt werden.

Die Indikatoren konzentrieren sich auf die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im laufenden Zeitraum am Jugendgarantie-System teilnehmen, und auf positive Ergebnisse. Aus den Diskussionen in der Arbeitsgruppe wurde deutlich, dass viele Jugendgarantieanbieter nicht in der Lage wären, negative Ergebnisse systematisch zu erfassen. Negative Ergebnisse umfassen „Abbrecher“ (Jugendliche, die das System verlassen und in Arbeitslosigkeit oder Nichterwerbstätigkeit zurückkehren, bevor sie ein Jugendgarantie-Angebot erhalten) und „Nichtinanspruchnahme“ (junge Menschen, die ein Angebot erhalten, es aber nicht antreten). Aus diesem Grund werden keine Indikatoren in Bezug auf negative Ergebnisse vorgeschlagen.

Ebenso wird darauf verzichtet, Indikatoren in Bezug auf die durchschnittlichen Kosten jeder Initiative vorzuschlagen. Obwohl die AMP-Datenbank Angaben zu den Kosten bezuschusster Angebote zur Verfügung stellen könnte, die dann zur Überwachung der Kostenwirksamkeit der Jugendgarantie verwendet werden könnten, sind Komplikationen möglich, wenn junge Menschen an AMP-Eingriffe vermittelt werden, die auch Personen außerhalb des Jugendgarantie-Systems offen stehen. Das Monitoring konzentriert sich daher vorerst auf den Umfang und die Qualität der Jugendgarantie-Systeme.

Alle Indikatoren werden im Einklang mit der Empfehlung des Rates für die Zielgruppe der 15- bis 24-Jährigen berechnet, wobei eine Aufschlüsselung nach den Altersgruppen der 15- bis 19-Jährigen und der 20- bis 24-Jährigen sowie nach Geschlecht vorgenommen wird. Zusätzlich könnte der Indikator für die Altersgruppe der 15- bis 29-Jährigen berechnet und separat nach der Altersgruppe der 25- bis 29-Jährigen aufgeschlüsselt werden.⁶

⁶ In einigen Mitgliedstaaten wurde die Jugendgarantie auf die Altersgruppe der 15- bis 29-Jährigen ausgedehnt. Eine Beobachtung dieser Altersgruppe sollte daher ebenfalls möglich sein.

Die unten aufgeführten Indikatoren zur Umsetzung der Jugendgarantie beziehen sich auf die „beim Jugendgarantieanbieter registrierten Personen“ und betreffen daher alle Garantieanbieter in einem Mitgliedstaat. Dieser Personenkreis entspricht nicht notwendigerweise den bei der öffentlichen Arbeitsverwaltung gemeldeten Personen.

PA3a-1.1. (erläutert):

Hauptindikator	<p>Anteil der jungen Menschen, die die Jugendgarantie-Dienstleistung länger als die angestrebten vier Monate in Anspruch nehmen</p> <p>Durchschnittlicher jährlicher Bestand junger Menschen, die 4 [6, 12] Monate nach dem Zeitpunkt ihrer Registrierung die Jugendgarantie-Dienstleistung weiterhin in Anspruch nehmen / Durchschnittlicher jährlicher Bestand junger Menschen, die die Jugendgarantie-Dienstleistung in Anspruch nehmen⁷</p> <p>Berechnungsmethode: Für jede Verweildauer wird der durchschnittliche Bestand über das Jahr berechnet und mit dem durchschnittlichen Gesamtbestand über das Jahr verglichen.</p> <p>Definitionen: Eine Person gilt als Zugang zur Jugendgarantie-Dienstleistung, sobald sie Kontakt zu einem Jugendgarantieanbieter aufgenommen hat, um Unterstützung zu erhalten, ihr Anspruch als berechtigt eingestuft wurde und ihre persönlichen Daten in ein Kundenregister/ eine Kundendatenbank des Jugendgarantieanbieters aufgenommen wurden. Sie verbleibt solange in der Jugendgarantie-Dienstleistung, bis sie entweder ein verbindliches Angebot erhält (einschließlich eines Angebots, das auf eigene Bemühungen zurückgeht) oder sie vom Jugendgarantieanbieter aus anderen Gründen (Abbruch, Sanktion) abgemeldet wird. Personen, die ein Angebot erhalten haben und darauf warten, es anzutreten, gelten als Abgänge aus der Jugendgarantie-Dienstleistung, selbst wenn sie weiterhin bei der</p>
-----------------------	---

⁷ Durchschnittlicher jährlicher Bestand = $\left(\sum_{i=1}^{12} \text{monatl. Bestnd.} \right) / 12$, wobei $i = 1, \dots, 12$ der Index des jeweiligen Monats ist.

öffentlichen Arbeitsverwaltung oder einem anderen Jugendgarantieanbieter gemeldet sind.

Ziel: Beobachtung des Zeitraums bis zur Vermittlung eines Angebots durch Messung der Verweildauer in der Jugendgarantie-Dienstleistung.

Bitte beachten Sie, dass die Verwendung eines negativen Indikators (nimmt die Jugendgarantie-Dienstleistung noch in Anspruch) nicht bedeutet, dass der Differenzwert gegenüber 100 % ausschließlich positive Ergebnisse umfasst. Junge Menschen, die ihre Teilnahme innerhalb von vier Monaten abgebrochen haben (und in Arbeitslosigkeit oder Nichterwerbstätigkeit zurückkehren), werden ebenso behandelt wie diejenigen, denen ein Angebot gemacht wurde oder die eigenständig ein Angebot gefunden haben. Aus diesem Grund sollten die Ergebnisse in Verbindung mit dem ersten Zusatzindikator betrachtet werden.

Der Indikator erfasst, inwieweit Angebote gemäß der Empfehlung des Rates innerhalb von vier Monaten vermittelt werden. Durch die Einbeziehung der Daten nach sechs und nach zwölf Monaten ergibt sich ein umfassenderes Bild, das auch die über einen längeren Zeitraum erfolgende schrittweise Umsetzung der Jugendgarantie⁸ in einigen Mitgliedstaaten berücksichtigt.

**Zusatz-
indikatoren**

Positive und rechtzeitige Abgänge aus der Jugendgarantie-Dienstleistung

Zahl der jungen Menschen, die innerhalb von vier Monaten mit bekanntem positivem Ergebnis aus der Jugendgarantie-Dienstleistung abgehen / Gesamtabgänge aus der Jugendgarantie-Dienstleistung

Aufschlüsselung der Abgänge nach Beschäftigung, Weiterbildung, Ausbildung und Praktikum.

⁸ In Nummer 27 der Empfehlung des Rates heißt es hierzu: „Bei Mitgliedstaaten, die mit den gravierendsten Haushaltsproblemen zu kämpfen und unter einer hohen Rate an NEETs oder einer hohen Jugendarbeitslosigkeit zu leiden haben, könnte auch eine schrittweise Umsetzung in Betracht gezogen werden.“

Berechnungsmethode: Dieser Indikator wird aus der Gesamtzahl der jährlichen Abgänge für alle Kategorien ermittelt.

Definitionen:

Der Abgang aus der Jugendgarantie-Dienstleistung erfolgt, wenn ein junger Mensch ein verbindliches Angebot (einschließlich eines Angebots aufgrund eigener Bemühungen) erhält, oder wenn er vom Jugendgarantieanbieter aus anderen Gründen (Abbruch, Sanktion) abgemeldet wird. Personen, die ein Angebot erhalten haben und darauf warten, es anzutreten, werden stets als Abgänge aus der Jugendgarantie-Dienstleistung betrachtet, selbst wenn sie weiterhin bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung oder einem anderen Jugendgarantieanbieter gemeldet bleiben.

„Abmeldung beim Jugendgarantieanbieter“ bedeutet nicht notwendigerweise eine Abmeldung von der öffentlichen Arbeitsverwaltung.

Unter einem „bekanntem positiven Ergebnis“ wird verstanden, dass dem Jugendgarantieanbieter ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Person ein Angebot im Sinne der Jugendgarantie (für einen Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsplatz oder eine Weiterbildung) erhalten hat.

Ziel: Indem dieser Indikator die Abgänge mit bekanntem positivem Ergebnis erfasst, ergänzt er den Hauptindikator, der auch Personen einschließt, die als Abbrecher aus dem System ausgeschieden sind.

Durchschnittlicher jährlicher Bestand junger Menschen in der Jugendgarantie-Dienstleistung / Grundgesamtheit aller NEETs (Jahresdurchschnitt)

Ziel: Den Anteil der NEETs abzuschätzen, der im Jugendgarantie-System registriert ist.

Dieser Indikator kombiniert absichtlich Verwaltungsdaten (durchschnittlicher jährlicher Bestand junger Menschen in Jugendgarantie-Dienstleistung) und Erhebungsdaten (jährlicher

NEET-Bestand). Auch wenn dies nicht optimal ist, wird der Indikator als sehr nützlich erachtet, da er Informationen bereitstellen kann, die die Angaben der anderen auf die Umsetzung bezogenen Indikatoren ergänzen.

3. Nachverfolgung von Personen, die ein Angebot im Rahmen der Jugendgarantie erhalten haben

Indikatoren zur Nachverfolgung sind notwendig, um festzustellen, ob die Jugendgarantie nachhaltige Arbeitsmarktergebnisse für die Beteiligten erbracht hat. Diese Indikatoren können dazu verwendet werden, die Qualität der Angebote, die jungen Menschen im Rahmen des Jugendgarantie-Systems gemacht werden, zu beobachten.

Derzeit stehen auf der Grundlage der vorhandenen Datenquellen und Indikatoren nicht genügend Indikatoren für die Nachverfolgung von Beschäftigungs- und Arbeitslosigkeitsaspekten zur Verfügung. In diesem Abschnitt werden die vorgeschlagenen Indikatoren vorgestellt und Fragen der Datenerhebung erörtert. Die vorgeschlagenen Indikatoren zielen darauf ab, den Arbeitsmarktstatus der Personen nach ihrem Verlassen des Jugendgarantie-Systems zu erfassen, wobei die Daten nach Art des Angebots (Beschäftigung, Weiterbildung, Ausbildung, Praktikum) aufgeschlüsselt werden.

Der Hauptindikator für die Nachverfolgung deckt alle jungen Menschen ab, die am Jugendgarantie-System teilgenommen haben, ungeachtet dessen, ob sie ein Angebot erhalten haben oder nicht. Die Zusatzindikatoren dienen der Nachverfolgung aller jungen Menschen, die ein Angebot erhalten haben, ungeachtet dessen, ob dieses bezuschusst wurde oder nicht. Die Indikatoren haben somit einen größeren Erfassungsbereich als die Follow-up-Indikatoren zur Beobachtung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen, die definitionsgemäß nur jene jungen Menschen erfassen, die ein bezuschusstes Angebot erhalten haben (d. h. Teilnahme an einem ganz oder teilweise im Rahmen der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen finanzierten Eingriff)⁹. Darüber hinaus messen die auf die längerfristigen Ergebnisse gerichteten Indikatoren der Beschäftigungsinitiative die Situation junger Menschen 6 Monate nach Beendigung des Eingriffs (d. h. des bezuschussten Angebots), während die zur Beobachtung der Jugendgarantie vorgeschlagenen Indikatoren die Situation 6, 12 und 18 Monate nach Erhalt des Angebots oder (nur im Fall des Hauptindikators) nach Abgang der Person aus der Jugendgarantie-Dienstleistung aus anderem Grund erfassen. Die vorgeschlagenen Indikatoren werden für die Zielgruppe der 15- bis 24-Jährigen berechnet und sollten nach Geschlecht und Altersgruppen (15-19, 20-24) aufgeschlüsselt werden. Zusätzlich könnte der Indikator für die

⁹ Die Indikatoren für die Begleitung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen sind in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds festgelegt. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0470:0486:DE:PDF>

Altersgruppe der 15- bis 29-Jährigen berechnet und separat nach der Altersgruppe der 25- bis 29-Jährigen aufgeschlüsselt werden.¹⁰

PA3a-1.2 (erläutert):

<p>Hauptindikator</p>	<p>Situation der jungen Menschen 6, 12 und 18 Monate nach dem Verlassen der Dienstleistungsphase bei dem Jugendgarantieanbieter</p> <p>Zahl der jungen Menschen, die 6, 12 und 18 Monate nach ihrem Abgang aus der Jugendgarantie-Dienstleistung einen positiven, negativen oder unbekanntem¹¹ Status aufweisen / Gesamtzahl der Abgänge aus der Jugendgarantie-Dienstleistung. (Ein positiver Status umfasst Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Praktikum, Weiterbildung; ein negativer Status umfasst Arbeitslosigkeit und Nichterwerbstätigkeit; ein unbekannter Status umfasst alles Übrige.)</p> <p>Berechnungsmethode: Für jede Person, die während des Jahres n aus der Jugendgarantie-Dienstleistung ausgeschieden ist, wird ihre Situation 6, 12 und 18 Monate nach dem Datum ihres Abgangs erfasst. Bei einer Person, die beispielsweise Ende März aus der Jugendgarantie-Dienstleistung ausscheidet, würde die nach sechs Monaten erfolgende Nachbefragung Ende September durchgeführt, während eine Person, die im Oktober ausscheidet, im April des Folgejahres befragt würde.</p>
<p>Zusatzindikatoren</p>	<p>Situation der jungen Menschen 6, 12 und 18 Monate nach Erhalt eines Jugendgarantie-Angebots, aufgeschlüsselt nach Art des Angebots</p>

¹⁰In einigen Mitgliedstaaten wurde die Jugendgarantie auf die Altersgruppe der 15- bis 29-Jährigen ausgedehnt. Eine Beobachtung dieser Altersgruppe sollte daher ebenfalls möglich sein.

¹¹ Die Kategorie „unbekannt“ wird als neutral betrachtet. Sie kann beispielsweise Personen umfassen, die selbstständig tätig sind oder die sich in einer schulischen Ausbildung befinden, wenn diese nicht registriert und somit nicht als Personen mit positivem Status gezählt werden.

- **Arbeitsplatzangebot:** Zahl der jungen Menschen, die 6, 12 und 18 Monate, nachdem sie mit einem Arbeitsplatzangebot das Jugendgarantie-System verlassen, einen positiven, negativen oder unbekanntem Status aufweisen / Gesamtzahl der jungen Menschen, die mit einem Arbeitsplatzangebot das Jugendgarantie-System verlassen. (Ein positiver Status umfasst Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Praktikum, Weiterbildung; ein negativer Status umfasst Arbeitslosigkeit und Nichterwerbstätigkeit; ein unbekannter Status umfasst alles Übrige.)
- **Weiterbildungsangebot:** Zahl der jungen Menschen, die 6, 12 und 18 Monate, nachdem sie mit einem Weiterbildungsangebot das Jugendgarantie-System verlassen, einen positiven, negativen oder unbekanntem Status aufweisen / Gesamtzahl der Personen, die mit einem Weiterbildungsangebot das Jugendgarantie-System verlassen. (Ein positiver Status umfasst Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Praktikum, Weiterbildung; ein negativer Status umfasst Arbeitslosigkeit und Nichterwerbstätigkeit; ein unbekannter Status umfasst alles Übrige.)
- **Ausbildungsplatzangebot:** Zahl der jungen Menschen, die 6, 12 und 18 Monate, nachdem sie mit einem Ausbildungsplatzangebot das Jugendgarantie-System verlassen, einen positiven, negativen oder unbekanntem Status aufweisen / Gesamtzahl der Personen, die mit einem Ausbildungsplatzangebot das Jugendgarantie-System verlassen. (Ein positiver Status umfasst Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Praktikum, Weiterbildung; ein negativer Status umfasst Arbeitslosigkeit und Nichterwerbstätigkeit; ein unbekannter Status umfasst alles Übrige.)
- **Praktikumsangebot:** Zahl der jungen Menschen, die 6, 12 und 18 Monate, nachdem sie mit einem Praktikumsangebot das Jugendgarantie-System verlassen, einen positiven, negativen oder unbekanntem Status aufweisen / Gesamtzahl der Personen, die mit einem Praktikumsangebot das Jugendgarantie-System verlassen. (Ein positiver Status umfasst Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Praktikum, Weiterbildung; ein negativer Status

umfasst Arbeitslosigkeit und Nichterwerbstätigkeit; ein unbekannter Status umfasst alles Übrige.)

C) Überlegungen zur Datenerhebung

1. Allgemeine Feststellungen zur vorgeschlagenen Datenerhebung

Die vorgeschlagenen Monitoring-Indikatoren für die Erbringung von Jugendgarantie-Dienstleistungen und die Nachverfolgung von Personen nach ihrem Abgang aus dem Jugendgarantie-System müssen aus Verwaltungsdaten abgeleitet werden und setzen klare Schnittstellen für die Registrierung und den Abgang aus den Jugendgarantie-Systemen voraus, die allen Teilnehmern und Jugendgarantieanbietern bekannt sein müssen.

Die Verwendung von Verwaltungsdaten führt zu einem Datensatz, der für die betreffenden Personen Informationen über ihren Übergang aus der Arbeitslosigkeit/Nichterwerbstätigkeit in das Jugendgarantie-System und von dort in eine ihnen angebotene Erwerbstätigkeit, Aus- oder Weiterbildung oder in ein Praktikum bereitstellt. Für die Monitoring-Indikatoren stehen auf diese Weise möglichst genaue Zahlen zur Verfügung. Die Erfassung der Zu- und Abgänge ermöglicht es, die Umsetzung des Jugendgarantie-Systems genau zu beobachten. Der Zweck besteht also nicht darin, jeden einzelnen Schritt der Umsetzung der Jugendgarantie von allen Seiten aus zu verfolgen, sondern darin, über genaue Daten zu verfügen, die in die vorgeschlagenen Indikatoren eingehen.

Zugleich wird dieser Datensatz den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, schwache Ergebnisse bei den Indikatoren auf die ursächlichen Prozesse zurückzuführen (junge Menschen, die mit unbekanntem Ergebnis das System verlassen, könnten zum Beispiel aus dem Unterstützungssystem herausfallen), und eine Aufschlüsselung nach Geschlecht, Alter etc. vorzunehmen. Dies fördert eine kontinuierliche Verbesserung der Systeme.

Die entsprechenden Daten sollen an die Koordinierungsbehörde für die Jugendgarantie übermittelt werden. Sie ist verantwortlich dafür, von allen Stellen, die Dienstleistungen im Rahmen der Jugendgarantie erbringen können (z. B. öffentliche Arbeitsverwaltungen, Sozial- und Jugendbehörden oder das Bildungssystem), die aggregierten Daten zu erheben.

Das allgemeine Ziel ist, die Erbringung der Jugendgarantie-Dienstleistungen umfassend zu beobachten. Da die Erhebung der Daten von allen maßgeblichen Akteuren im Bereich der Jugendgarantie jedoch ein komplexes Unterfangen ist, wird vorgeschlagen, in den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, in einem ersten Schritt die Daten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen und anderer Leistungserbringer im Bereich der aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu sammeln. Langfristig sollten die Daten aller Jugendgarantieanbieter von der Koordinierungsbehörde für die Jugendgarantie

zusammengeführt und der koordinierenden Stelle für die Arbeitsmarktpolitik (oder einer gleichwertigen Stelle) zur Verfügung gestellt werden.

Der Datensatz sollte letztlich alle Teilnehmer am Jugendgarantie-System im gesamten Hoheitsgebiet jedes Landes umfassen und jeweils in Bezug auf das Kalenderjahr erhoben werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verknüpfung verschiedener Register zum Zweck der Datenerhebung in manchen Mitgliedstaaten nationalen Datenschutzvorschriften und verfassungsrechtlichen Bestimmungen unterliegt.

2. Möglichkeiten der Datenerhebung für die Indikatoren zur Nachverfolgung

Um die Daten für die vorgeschlagenen Indikatoren zur Nachverfolgung zu erheben, kann es in einer Reihe von Mitgliedstaaten notwendig sein, die vorhandenen Datenquellen um neue Quellen zu ergänzen. Dies kann umfangreiche und unter Umständen kostspielige Zusatzarbeiten zur Gewinnung zuverlässiger Daten erforderlich machen. Folgender Hinweis ist daher angebracht: Obwohl es in der Indikatorengruppe des Beschäftigungsausschusses übliche Praxis ist, Daten aus harmonisierten Quellen zu bevorzugen, kann es erforderlich sein, hier auf nationale Daten zurückzugreifen.

Zur Berechnung der vorgeschlagenen Indikatoren für die Nachverfolgung können zwei Optionen in Betracht gezogen werden:

- **Option 1:** Daten zu den längerfristigen Ergebnissen werden durch Langzeit-Folgerhebungen gesammelt. Solche Erhebungen sind allerdings sehr ressourcenintensiv.
- **Option 2:** Verwendung von Verwaltungsdaten als Ersatz für die Nachverfolgung der Personen, die Jugendgarantie-Angebote erhalten haben, und Überwindung der Schwierigkeiten bei der Erhebung von Daten zum Arbeitsmarktstatus der Personen, die am Jugendgarantie-System teilgenommen und ein Angebot erhalten haben. Dies umfasst insbesondere Folgendes:
 - **Erhebung von Daten zum positiven Arbeitsmarktstatus:** Daten über positive Arbeitsmarktergebnisse können durch die Verknüpfung von Registern innerhalb eines Mitgliedstaats erhoben werden, d. h.:

- Daten darüber, welche Personen unmittelbar nach Erhalt des Jugendgarantie-Angebots bzw. nach 6/12/18 Monaten erwerbstätig sind oder sich in einer bezahlten Ausbildung/einem bezahlten Praktikum befinden, können durch Verknüpfung des Jugendgarantie-Registers mit dem Sozialversicherungsregister gewonnen werden.
- Daten darüber, welche Personen sich unmittelbar nach Erhalt des Jugendgarantie-Angebots bzw. nach 6/12/18 Monaten in einer Weiterbildung oder in einer unbezahlten Ausbildung (im Rahmen des formalen Bildungssystems) befinden, können durch Verknüpfung des Jugendgarantie-Registers mit den Daten des Bildungssystems gewonnen werden.

Im Falle von bezuschussten Angeboten (insbesondere bei aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen) dürften Daten über positive Arbeitsmarktergebnisse einfacher zu erheben sein, da die Teilnehmer beim Leistungsträger gemeldet bleiben.

- **Erhebung von Daten zum negativen Arbeitsmarktstatus:** Daten über negative Arbeitsmarktergebnisse können, insbesondere im Fall von Arbeitslosen, durch „negative“ Indikatoren gewonnen werden, d. h. Indikatoren, die die Zahl/den Anteil junger Menschen erfassen, die nach der Teilnahme am Jugendgarantie-System weiterhin arbeitslos waren oder wieder arbeitslos wurden. Aus der Beobachtung dieser Aspekte lassen sich zweckdienliche Informationen über den Erfolg/Misserfolg der Jugendgarantie ableiten – je niedriger diese Zahlen ausfallen, desto wirksamer war die Jugendgarantie.

Allerdings können mit Hilfe dieser Informationen/Daten nur jene jungen Menschen erfasst werden, die sich wieder arbeitslos melden. Daten über andere arbeitslose oder nicht erwerbstätige junge Menschen können auf diesem Weg nicht gewonnen werden.

Vorgeschlagene Methode für die indirekte Erfassung des negativen Arbeitsmarktstatus: Anteil der jungen Menschen, die sich 6/12/18 Monate nach Erhalt eines Jugendgarantie-Angebots wieder arbeitslos melden oder im Jugendgarantie-System anmelden / Zahl der Meldungen.

- **Erhebung von Daten zum unbekanntem Arbeitsmarktstatus:** Diese Daten lassen sich nur als Rest gegenüber den Indikatoren für die positiven und negativen Arbeitsmarktergebnisse ermitteln. Dennoch sind sie wichtig, da sie

einen Hinweis darauf geben, in welchem Umfang die Teilnehmer am Jugendgarantie-System eines Mitgliedstaates Nachbefragungen unterzogen werden.

ANHANG: Zusätzliche Informationen

A) Zielgruppe

Die Zielgruppe gemäß der Empfehlung des Rates sind alle jungen Menschen unter 25 Jahren, die arbeitslos sind oder die Schule verlassen haben. Dies umfasst sowohl den aktuellen Bestand junger Menschen in dieser Situation als auch diejenigen, die künftig in diesen Status geraten.¹² Die nachstehende Tabelle verdeutlicht, welche praktischen Folgerungen sich aus der Definition der Zielgruppe gemäß der Empfehlung des Rates ergeben.

Hinweis: Aufgrund der unterschiedlichen Datenquellen in Abschnitt 1 (AKE) und den Abschnitten 2 und 3 (Verwaltungsdaten) weichen die Definitionen der Zielgruppe leicht voneinander ab. Dies gilt insbesondere für Personen, die keine Arbeit haben. So wird der Status der Arbeitslosigkeit bei den makroökonomischen Indikatoren (Abschnitt 1) gemäß den Kriterien der ILO definiert, während die Indikatoren zur Umsetzung der Jugendgarantie und zur Nachverfolgung der Teilnehmer (Abschnitte 2 und 3) wahrscheinlich auf den jeweiligen nationalen Bestimmungen beruhen, die für die Meldung als arbeitslos gelten.

¹² Der Rat empfiehlt den Mitgliedstaaten sicherzustellen, „dass allen jungen Menschen unter 25 Jahren innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten, nachdem sie arbeitslos werden oder die Schule verlassen, eine hochwertige Arbeitsstelle oder Weiterbildungsmaßnahme oder ein hochwertiger Ausbildungs- bzw. Praktikumsplatz angeboten wird“. Die Formulierung „nachdem sie arbeitslos werden oder die Schule verlassen“ bezieht sich darauf, dass die Angebote innerhalb von vier Monaten nach Eintritt in diesen Zustand erfolgen sollten. Aus ihr folgt nicht, dass diejenigen, die sich bereits in diesem Status befinden, nicht ebenfalls so schnell wie möglich ein Angebot erhalten sollten.

Tabelle 1: Zielgruppe der Jugendgarantie (gelb hervorgehoben)

Alle jungen Menschen unter 25 Jahren								
Erwerbstätig	Arbeitslos ¹³				Nicht erwerbstätig			
	In Vollzeit- bildung	In Teilzeitbildung (TZ-Bildung)		Nicht in Bildung oder Ausbildung	In Vollzeitbildung oder -ausbildung	In Teilzeitbildung oder -ausbildung		Nicht in Bildung oder Ausbildung
		TZ-Bildung erfüllt das Kriterium des Bildungsangebots der Jugendgarantie	TZ-Bildung erfüllt das Kriterium des Bildungsangebots der Jugendgarantie nicht			TZ-Bildung erfüllt das Kriterium des Bildungsangebots der Jugendgarantie	TZ-Bildung erfüllt das Kriterium des Bildungsangebots der Jugendgarantie nicht	
Jugendgarantie nicht anwendbar.	Jugendgarantie nicht anwendbar.	Jugendgarantie nicht anwendbar.	Jugendgarantie	Jugendgarantie	Jugendgarantie nicht anwendbar.	Jugendgarantie nicht anwendbar.	Jugendgarantie	Jugendgarantie

¹³ Personen, die in der Berichtswoche nicht erwerbstätig waren, in den vorangegangenen vier Wochen aktiv nach einer Tätigkeit gesucht haben und sofort oder innerhalb von zwei Wochen für die neue Tätigkeit zur Verfügung stehen.

B) Ströme durch das Jugendgarantie-System

a) Zugänge (Anmeldung beim Jugendgarantieanbieter / Beginn der Leistungserbringung)

Als Eintritt in das Jugendgarantie-System gilt der Zeitpunkt der Anmeldung bei einem Jugendgarantieanbieter. Das heißt, ein Jugendlicher oder junger Erwachsener

- hat mit einem Jugendgarantieanbieter Kontakt aufgenommen, um Unterstützung zu erhalten;
- sein Anspruch wurde als berechtigt eingestuft;
- seine persönlichen Daten wurden in ein Kundenregister/eine Kundendatenbank des Jugendgarantieanbieters aufgenommen.

Nach der Registrierung beim Jugendgarantieanbieter beginnt die Phase der Leistungserbringung, in der die Person die „Jugendgarantie-Dienstleistung“ in Anspruch nimmt. In dieser Zeit kann der junge Mensch erwarten, Informations- und Unterstützungsangebote vom Garantieanbieter zu erhalten. Diese reichen von grundlegenden Informationen darüber, wo und wie er sich um Angebote bemühen kann, über individuelle Fallbetreuung für diejenigen, die mehr Unterstützung benötigen, bis zu Schulungsangeboten (z. B. Grundfertigkeiten, Soft Skills, Mentoring).

Für die Zwecke des Monitorings gilt eine Person, die bei einem Jugendgarantieanbieter gemeldet ist, auch wenn sie derzeit nicht von Dienstleistungen profitiert, als jemand, der die Jugendgarantie-Dienstleistung in Anspruch nimmt.

Ein junger Mensch verbleibt solange in der Jugendgarantie-Dienstleistung, bis er/sie ein Angebot erhält (einschließlich eines eigenständig gefundenen Angebots) oder er/sie vom Jugendgarantieanbieter aus anderen Gründen abgemeldet wird, bevor er/sie ein Angebot erhält. Die Abmeldung kann erfolgen, weil die Person die Teilnahme abgebrochen hat oder weil sie sanktioniert wird.

Sonderfall: Neubeginn der Leistungserbringung für Personen, die noch bei einem Jugendgarantieanbieter gemeldet sind

Je nach den nationalen Gepflogenheiten (oder den Gepflogenheiten der verschiedenen Jugendgarantieanbieter) können Personen, die ein Angebot erhalten haben (und die folglich als Abgänge aus der Jugendgarantie-Dienstleistung gelten), weiterhin bei dem Jugendgarantieanbieter gemeldet bleiben. Zum Beispiel in der Wartezeit bis zum Antritt

eines Angebots, oder wenn es sich bei dem Angebot um einen vom Garantieberbieter verwalteten bezuschussten Eingriff handelt. Wenn die Person das Angebot nicht in Anspruch nimmt oder es vorzeitig beendet, kann sie, während sie noch gemeldet ist, erneut in eine Jugendgarantie-Dienstleistung eintreten und Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Für die Zwecke des Monitorings sollten diese Personen trotzdem als Neuzugänge gezählt werden, und die Verweildauer in der Jugendgarantie-Dienstleistung sollte wieder bei null beginnen.

b) Informationen, die über die Teilnehmer an der Jugendgarantie-Dienstleistung erfasst werden sollten

Persönliche Merkmale

Für alle Personen, die in das Jugendgarantie-System eintreten, sollten Alter und Geschlecht erfasst werden. Für die Zwecke des Monitorings sollte bei allen späteren Beobachtungen das Alter zum Zeitpunkt des Zugangs verwendet werden – d. h. die Bestände und Abgänge sind in Bezug auf das Alter zum Zeitpunkt des Zugangs anzugeben und nicht in Bezug auf das Alter zum Zeitpunkt der späteren Beobachtung.

Vorheriger Arbeitsmarktstatus

Die Jugendgarantie-Systeme zielen auf alle jungen Menschen ab, die weder erwerbstätig sind, noch sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden (siehe Tabelle 1). Junge Menschen, können daher beim Eintritt in das System nur arbeitslos oder nicht erwerbstätig sein, und dieser Status sollte im Monitoring-System erfasst werden.

Bei jungen Menschen, die am ersten Tag nach dem Auslaufen eines vorherigen Arbeitsverhältnisses in das System eintreten, sollte als vorheriger Status „arbeitslos“ angegeben werden, da sie aufgrund von Arbeitslosigkeit für die Unterstützung in Betracht kommen.

Frühere Erfahrung mit der Jugendgarantie

Falls die Teilnahme am Jugendgarantie-System nicht zu einer nachhaltigen Beschäftigung führt, können junge Menschen erneut in das System eintreten. Tatsächlich kann die Häufigkeit von Neueintritten Rückschlüsse auf die Qualität der Angebote ermöglichen und als ein nützlicher Indikator für die Wirksamkeit der Politik dienen. Frühere Erfahrungen mit der Jugendgarantie sollten für alle Teilnehmer erfasst werden. Es wird vorgeschlagen, bei Teilnehmern mit vorheriger Jugendgarantie-Erfahrung zunächst nur zwischen jenen, die ein Angebot erhielten, und jenen, die kein Angebot erhielten, zu unterscheiden. Eine genauere

Aufschlüsselung – beispielsweise zwischen der Nichtinanspruchnahme eines Angebots und der vorzeitigen Beendigung – kann zu einem späteren Zeitpunkt erwogen werden, wenn dies aufgrund der Datenlage für praktikabel erachtet wird.

c) Abgänge (Verlassen des Jugendgarantie-Systems)

Eine Person gilt als aus der Jugendgarantie-Dienstleistung ausgeschieden, wenn sie ein Angebot erhält (das ist das Ziel der Jugendgarantie) oder sie aus anderen Gründen aus dem System abgemeldet wird, bevor sie ein Angebot erhält. Die Abmeldung kann erfolgen, weil die Person die Teilnahme abgebrochen hat oder weil sie sanktioniert wird.

Abgänge aus der Jugendgarantie-Dienstleistung können mit positivem Ergebnis (Angebot erhalten), mit negativem Ergebnis (Rückkehr in Arbeitslosigkeit oder Nichterwerbstätigkeit) oder (gelegentlich) mit unbekanntem Ergebnis erfolgen, wenn die Person die Teilnahme abbricht und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann.

i) Positive Abgänge: Erhalt eines Angebots

Die Empfehlung des Rates sieht vor, dass junge Menschen binnen vier Monaten nach ihrem Abgang von der Schule oder nach einem Arbeitsplatzverlust ein Angebot erhalten. Betrachtet wird die Zeit, die die Teilnehmer (nach der Anmeldung bei einem Jugendgarantieanbieter) in der Jugendgarantie-Dienstleistung verbringen. Der Übergang in die Angebotsvermittlungsphase kann unmittelbar nach der Anmeldung beim Jugendgarantieanbieter erfolgen; andernfalls sollte er innerhalb von vier Monaten stattfinden.

Der Begriff „Erhalt eines Angebots“

„Ein Angebot erhalten“ heißt, dass dem Jugendlichen oder dem jungen Erwachsenen ein verbindliches Angebot für einen Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsplatz oder eine Weiterbildung gemacht wurde.

Einen jungen Menschen aufzufordern, sich auf eine offene Stelle zu bewerben, oder dafür zu sorgen, dass er zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wird, ist nicht gleichbedeutend damit, „sicherzustellen, dass er ein Angebot erhält“, obwohl es einen nützlichen ersten Schritt darstellt.

„Ein Angebot erhalten“ bedeutet also zum Beispiel, dass dem jungen Menschen ein Arbeitsvertrag angeboten oder ein persönliches Anschreiben einer Bildungseinrichtung vorgelegt wird, in dem ihm der Anspruch auf Teilnahme an einem spezifischen Weiterbildungsprogramm mitgeteilt wird.

Eigenständig gefundenes Angebot

Einige junge Menschen finden möglicherweise aufgrund eigener Bemühungen und ganz ohne Unterstützung seitens des Jugendgarantieanbieters einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder eine Weiterbildung. Unter der Bedingung, dass das Angebot die Kriterien für ein im Sinne der Jugendgarantie in Betracht kommendes Angebot erfüllt, sollten solche Ergebnisse als Jugendgarantie-Angebote gezählt und wie die vom Jugendgarantieanbieter vermittelten Angebote behandelt werden.

Angebotsarten

Angebote sollten nach den vier in der Empfehlung aufgeführten Kategorien gegliedert werden: Beschäftigung, Weiterbildung, Ausbildung oder Praktikum. Um den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, können für diese Kategorien die nationalen Definitionen angewandt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Angebote als Angebote im Sinne der Jugendgarantie in Betracht kommen.

Da der Jugendgarantieanbieter alle Angebote prüfen soll, dürfte die Art des Angebots in allen Fällen bekannt sein.

Bezuschusste und nicht bezuschusste Angebote

Angebote können nach bezuschussten und nicht bezuschussten Angeboten unterschieden werden. Bezuschusste Angebote beziehen sich auf die Vermittlung von Personen in Beschäftigung/ Weiterbildung/ Ausbildung durch öffentlich finanzierte Eingriffe, die speziell auf benachteiligte Gruppen zugeschnitten sind (z. B. Eingriffe, die die Definition einer Maßnahme in den AMP-Kategorien 2 bis 7 erfüllen). Nicht bezuschusste Angebote beziehen sich auf die Vermittlung in den freien Arbeitsmarkt oder in eine reguläre Weiterbildung/Ausbildung und würden nicht als AMP-Eingriff gelten. Anders ausgedrückt, bezuschusste Angebote entsprechen dem Übergang von der AMP-Kategorie 1 (Jugendgarantie-Dienstleistung) in einen anderen AMP-Eingriff (Maßnahmen in den Kategorien 2 bis 7), während nicht bezuschusste Angebote einen Austritt aus der AMP darstellen.

Wartezeit bis zum Antritt des Angebots

In der Praxis kann es vorkommen, dass der Zeitpunkt der Vermittlung des Angebots nicht mit dem Zeitpunkt übereinstimmt, an dem der junge Mensch den angebotenen Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsplatz oder die angebotene Weiterbildung tatsächlich antritt. Diese Verzögerung kann von einigen Tagen bis zu einigen Monaten reichen (z. B. beginnt

eine Ausbildung oder Weiterbildung oft erst einige Monate nach Vermittlung des Angebots). Die Indikatoren für die Umsetzung der Jugendgarantie, die sich auf die Vermittlung eines Angebots konzentrieren, geben über diese Verzögerung keinen Aufschluss. Solche Wartezeiten können jedoch von den auf die Nachverfolgung gerichteten Indikatoren erfasst werden. Zum Beispiel kann ein junger Mensch, der darauf wartet, sein Angebot anzutreten, in der Nachbefragung nach sechs Monaten als arbeitslos erscheinen. Dies verdeutlicht, wie wichtig es ist, sowohl über Indikatoren zur Beobachtung der Erbringung von Jugendgarantie-Dienstleistungen als auch über Indikatoren für die Nachverfolgung zu verfügen. Diese Indikatoren ergänzen einander und ermöglichen so ein umfassendes Bild von der Arbeitsweise des Jugendgarantie-Systems und der tatsächlichen Lage junger Menschen.

Registrierung nach Erhalt eines Angebots

Je nach den nationalen Gepflogenheiten (oder den Gepflogenheiten der verschiedenen Jugendgarantieanbieter) können Personen, die ein Angebot erhalten haben (und die folglich als Abgänge aus der Jugendgarantie-Dienstleistung gelten), weiterhin bei dem Jugendgarantieanbieter gemeldet bleiben. Zum Beispiel in der Wartezeit bis zum Antritt eines Angebots, oder wenn es sich bei dem Angebot um einen vom Jugendgarantieanbieter verwalteten bezuschussten Eingriff handelt. Solche Personen sind zwar weiterhin registriert, aber sie nehmen die Jugendgarantie-Dienstleistung nicht mehr in Anspruch, da die Erbringung eines Angebots als das Ende der Leistungserbringungsphase des Jugendgarantie-Systems gilt. Sie können jedoch als Neuzugänge die Jugendgarantie-Dienstleistung erneut in Anspruch nehmen, wenn sie das Angebot nicht angetreten oder es vorzeitig beendet haben (siehe die obigen Erläuterungen zur Behandlung von bereits registrierten Teilnehmern).

Sonderfälle: Nichtinanspruchnahme eines Angebots und vorzeitige Beendigung

Der Erhalt eines Angebots beendet die Jugendgarantie-Dienstleistung. Dies bedeutet allerdings nicht zwangsläufig, dass das Angebot wie vorgesehen zu Ende geführt wird. Zwei Fälle sind möglich:

- Nichtinanspruchnahme: Ein Angebot wird erhalten (und zunächst angenommen). Später ändert die Person jedoch ihre Meinung, oder sie ist (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) nicht in der Lage, das Angebot anzutreten. Möglicherweise wird das Angebot auch aus irgendeinem Grund annulliert/zurückgezogen (z. B. Überbuchung eines Lehrgangs, die wirtschaftliche Lage zwingt einen Arbeitgeber dazu, das Angebot eines Ausbildungsplatzes zurückzuziehen).

- Vorzeitige Beendigung: Einige junge Menschen treten ein Angebot an, führen es jedoch möglicherweise aus eigener Entscheidung oder aufgrund äußerer Umstände nicht zu Ende.

In beiden Fällen wird die Vermittlung eines Angebots bereits als positiver Abgang gezählt worden sein. Die spätere Situation hingegen wird von den Indikatoren für die Nachverfolgung erfasst.

Junge Menschen, die ein Angebot nicht in Anspruch nehmen oder es vorzeitig beenden, können erneut in das Jugendgarantie-System eintreten. Ihre frühere Erfahrung mit der Jugendgarantie sollte entsprechend erfasst werden. In Bezug auf diese Erfassung wird eingeräumt, dass das Monitoring der Nichtinanspruchnahme oder der vorzeitigen Beendigung schwierig sein kann, insbesondere im Fall von nicht bezuschussten Angeboten, bei denen der Jugendgarantieanbieter nach der Vermittlung des Angebots möglicherweise keinen Kontakt mehr zu der Person hat. Aus diesem Grund wird bei der Gruppe derjenigen, die bereits Kontakt mit dem Jugendgarantie-System hatten, derzeit keine Unterscheidung zwischen jenen getroffen, die ein erhaltenes Angebot angetreten bzw. zu Ende geführt haben und jenen, die ein erhaltenes Angebot nicht angetreten oder es vorzeitig beendet haben (siehe den Abschnitt zu den Informationen, die in Bezug auf die Teilnehmer an Jugendgarantie-System zu erfassen sind). Eine weitere Aufschlüsselung wäre zwar im Hinblick auf eine Beurteilung der Qualität der Angebote aufschlussreich, doch müssen dabei die praktischen Aspekte der Datenverfügbarkeit berücksichtigt werden.

ii) Negative Abgänge: Rückkehr in Arbeitslosigkeit oder Nichterwerbstätigkeit

Der Abgang aus der Jugendgarantie-Dienstleistung erfolgt nach Erhalt eines Angebots oder bei Abmeldung vor dem Erhalt eines Angebotes. Die Abmeldung kann erfolgen, weil eine Person die Teilnahme abbricht oder weil sie sanktioniert wird (z. B. wegen Nichteinhaltung der gemeinsam vereinbarten Verpflichtung, an vom Jugendgarantieanbieter bereitgestellten Dienstleistungen teilzunehmen).

In dem Fall, dass der junge Mensch in Arbeitslosigkeit oder Nichterwerbstätigkeit zurückkehrt, gilt dies als ein Abgang mit bekanntem negativem Ergebnis. Personen, die das System verlassen, um einen auf eigene Initiative gefundenen Arbeits- oder Ausbildungsplatz anzutreten, gelten – sofern das Angebot vom Jugendgarantieanbieter bestätigt wird – als Personen, die ein Angebot im Rahmen der Jugendgarantie erhalten haben (siehe oben), was einem positiven Ergebnis entspricht.

Personen, die ein Angebot erhalten haben, werden, was das Monitoring der Erbringung von Jugendgarantie-Dienstleistungen betrifft, stets als positive Abgänge gezählt. Wenn es später zu einem negativen Ergebnis kommt – zum Beispiel, weil sie das Angebot nicht in Anspruch nehmen oder es vorzeitig beenden –, wird dies in den Indikatoren für die Nachverfolgung berücksichtigt.

iii) Unbekannte Abgänge

In dem Fall, dass ein junger Mensch die Teilnahme am Jugendgarantie-System abbricht und seine Situation nicht ermittelt werden kann, sollte dies als Abgang mit unbekanntem Ergebnis verbucht werden. Definitionsgemäß kann die Gruppe der Abgänge mit unbekanntem Ergebnis sowohl Personen mit positivem Arbeitsmarktstatus (z. B. Personen, die eine Arbeitsstelle gefunden haben, ohne den Jugendgarantieanbieter zu informieren) als auch Personen mit negativem Arbeitsmarktstatus umfassen. Das Ziel der Jugendgarantie besteht darin, allen jungen Menschen umfassende Unterstützung anzubieten. Es versteht sich somit von selbst, dass im Rahmen des Jugendgarantie-Systems angestrebt werden sollte, möglichst keine Abgänge mit unbekanntem Verbleib zu haben.

Zusammenfassung zur Datenerhebung

- **Zugänge zur Jugendgarantie-Dienstleistung** (entsprechen Zugang zu AMP-Kategorie 1): Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Berichtszeitraum in die Jugendgarantie-Dienstleistung eingetreten sind (Neuanmeldungen bei einem Jugendgarantieanbieter), aufgeschlüsselt nach vorherigem Arbeitsmarktstatus. Frühere Erfahrungen mit dem Jugendgarantie-System sollten ebenfalls erfasst werden.

Vorheriger Arbeitsmarktstatus:

- arbeitslos
- (davon) arbeitslos gemeldet
- nicht erwerbstätig

Frühere Erfahrung mit der Jugendgarantie

- keine (d. h. Erstzugang)
- kein Angebot erhalten (vorzeitiger Abbruch)
- Angebot erhalten (ehemaliger Begünstigter der Jugendgarantie)
- unbekannt

Aufschlüsselungen:

- Geschlecht: M/ W
- Altersgruppen: 15-19, 20-24, [25-29]

- **Bestände** Zahl der jungen Menschen, die die Jugendgarantie-Dienstleistung derzeit in Anspruch nehmen, aufgeschlüsselt nach Dauer der Registrierung (Durchschnittswert im Berichtszeitraum)

Dauer

- < 4 Monate
- 4-6 Monate
- 6-12 Monate
- > 12 Monate

Aufschlüsselungen:

- Geschlecht: M/ W
- Altersgruppen: 15-19, 20-24

➤ **Abgänge aus der Jugendgarantie-Dienstleistung:** Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Berichtszeitraum die Jugendgarantie-Dienstleistung verlassen haben, aufgeschlüsselt nach Verbleib.

Verbleibarten:

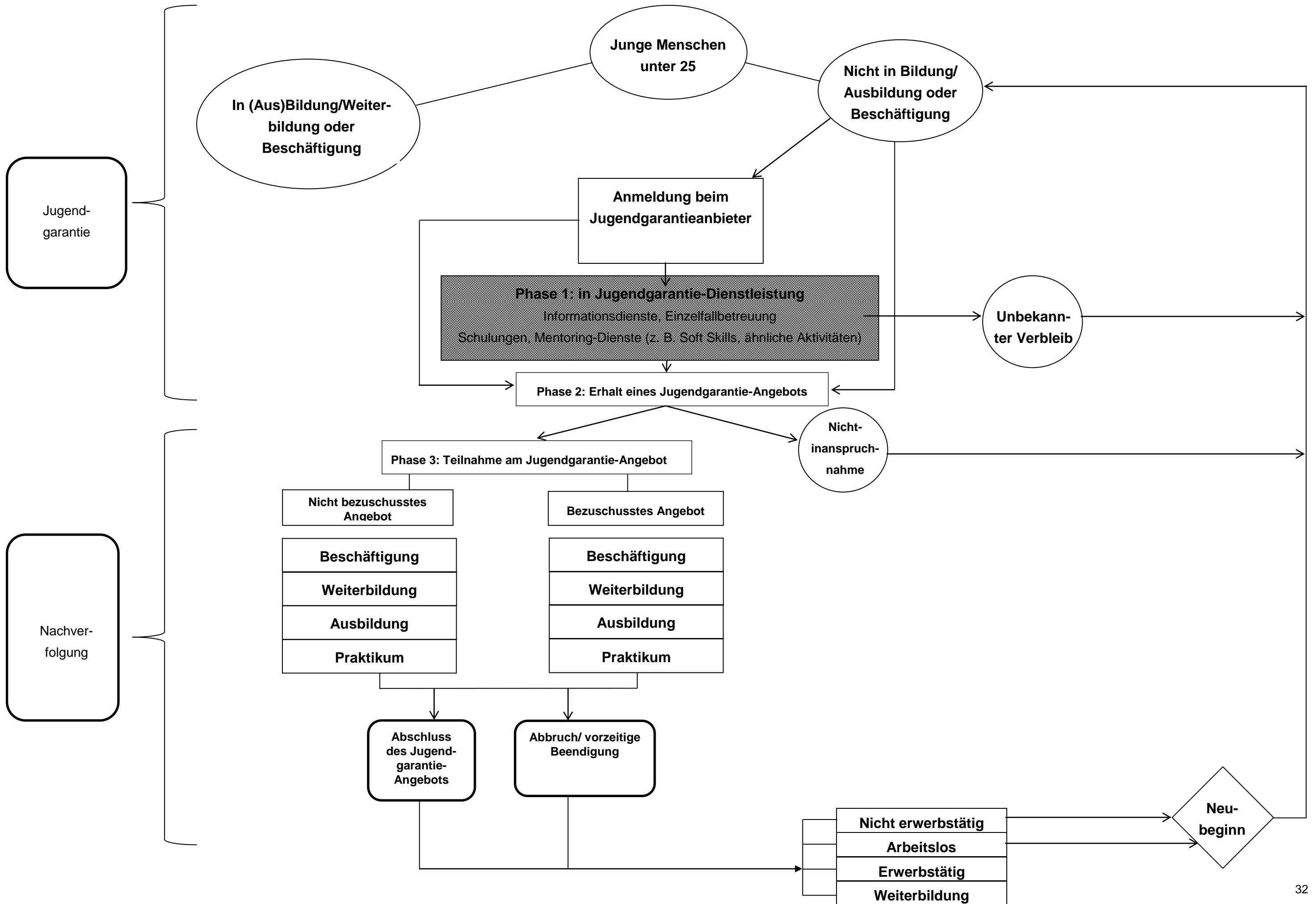
- Positiver Verbleib
 - Beschäftigung
 - Weiterbildung
 - Ausbildung
 - Praktikum
- Negativer Verbleib
 - Arbeitslosigkeit
 - Nichterwerbstätigkeit
- Unbekannt

Aufschlüsselung nach positivem Verbleib:

Insgesamt und davon bezuschusst

Aufschlüsselung nach allen Abgängen:

- Geschlecht: M/ W
- Altersgruppen: 15-19, 20-24



Jugendgarantie

Nachverfolgung